

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ArbGG § 72 Streitwertrevision

- Leitsätze:
1. Hat das Arbeitsgericht erkannt, daß eine von dem Beklagten hilfsweise zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung nicht besteht, dennoch aber die Gegenforderung bei seiner Streitwertfestsetzung nicht berücksichtigt, so ist dieser Streitwert jedenfalls nicht offensichtlich unrichtig. Dies gilt zumindest für die Zeit vor Inkrafttreten der Änderung des § 16 GKG mit dem 15. September 1975.
 2. Übersteigt der vom Arbeitsgericht festgesetzte Streitwert nicht die Revisionsgrenze von 6.000,-- DM, so ist die Revision auch dann nicht statthaft, wenn der Beschwerdegegenstand 6.000,-- DM übersteigt.

Aktenzeichen: 5 AZR 503/74

Urteil des BAG vom 31. Oktober 1975 LAG Frankfurt/Main



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5-AZR 503/74

4 Sa 510/73 Frankfurt/Main

Urteilstenor zugestellt
am 31. Oktober 1975

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 15. Oktober 1975 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Dr. Heither sowie die ehrenamtlichen Richter Röglin und Dr. Gundelach für Recht erkannt:

Die Revision der beklagten Eheleute gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 11. Juli 1974 - 4 Sa 510/73 - wird als unzulässig verworfen.

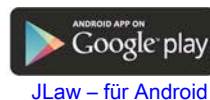
Die Beklagten tragen die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger nimmt die Beklagten aus einem nach seiner Darstellung zum 1. Juli 1970 begründeten Arbeitsverhältnis auf Gehaltszahlung für die Monate Oktober bis Dezember 1970 im Betrag von monatlich jeweils 1.900,-- DM netto in Anspruch. Die Beklagten haben nach seiner Darstellung gemeinsam ein Bauunternehmen betrieben und ihn als Bauleiter eingestellt.

In einem Vorprozeß hat der Kläger eine von den Beklagten mit Schreiben vom 11. September 1970 ausgesprochene fristlose Kündigung angegriffen. In diesem Vorprozeß - 3 Ca 411/70 ArbG Frankfurt/Main - ist rechtskräftig festgestellt worden, daß die fristlose Kündigung das Arbeitsverhältnis nicht aufgelöst hat. Als Beklagte war dort die Firma H Sch , Inhaber H -, und V Sch , bezeichnet. Diese Beklagte ist im Vorprozeß ferner verurteilt worden, an den Kläger 3.200,-- DM Gehalt und Kilometergeld für die Monate Juli bis September 1970 zu zahlen.

Im vorliegenden Verfahren hat der Kläger beantragt, die Beklagten zu verurteilen, an ihn 5.700,-- DM netto zu zahlen.

Die Beklagten haben beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie haben geleugnet, in Annahmeverzug geraten zu sein. Weiter haben Sie vorgetragen, die Beklagte zu 2) sei von vornherein nicht passivlegitimiert; der Kläger sei allein von der damals noch nicht in das Handelsregister eingetragenen Baufirma H Sch Bau GmbH eingestellt worden. Hilfsweise haben die Beklagten in der Berufungsinstanz mit einer Schadenersatzforderung in Höhe von 7.000,-- DM aufgerechnet, die sie mit der mangelhaften Ausführung von Bauarbeiten durch den Kläger begründet haben.

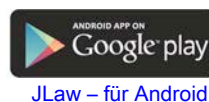
Die Beklagten sind in beiden Vorinstanzen gemäß dem Klageantrag verurteilt worden. Das Arbeitsgericht hat den Streitwert auf 5.700,-- DM festgesetzt; das Landesarbeitsgericht hat ihn unverändert gelassen.

Mit der nicht zugelassenen Revision verfolgen die Beklagten den Antrag auf Klageabweisung weiter.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht zulässig.

1. Da die Revision nicht zugelassen ist und der Fall der Divergenz nach § 72 Abs. 1 Sätze 2 und 3 ArbGG nicht vorliegt, ist für die Beklagten der Zugang zur Revisionsinstanz nur eröffnet, wenn die Voraussetzungen des § 72 Abs. 1 Sätze 4 und 5 ArbGG erfüllt sind. Danach findet die Revision statt, wenn der vom Arbeitsgericht oder Landesarbeitsgericht festgesetzte Wert des Streitgegenstandes 6.000,-- DM übersteigt; dies gilt jedoch nicht, wenn in Rechtsstreitigkeiten über Zahlungsansprüche der Beschwerdegegenstand 6.000,-- DM nicht übersteigt. Auch die Voraussetzungen einer solchen Streitwertrevision sind nicht erfüllt.

Das Arbeitsgericht hat den Streitwert auf 5.700,-- DM festgesetzt; hieran hat das Landesarbeitsgericht trotz der in der zweiten Instanz erklärten Hilfsaufrechnung nichts geändert. An diese Wertfestsetzung ist das Bundesarbeitsgericht gebunden; das Gesetz hat ihm eine Befugnis, den Streitwert abzuändern, nicht zugesprochen. Das ist ständige Rechtsprechung aller Senate des Bundesarbeitsgerichts (vgl. z.B. BAG 9, 222 [224] = AP Nr. 11 zu § 319 ZPO; BAG 13, 62 [65] = AP Nr. 13 zu § 72 ArbGG Streitwertrevision [zu I a der Gründe]). Der Grund für diese Regelung ist das Bestreben des Gesetzgebers, den Parteien Gewißheit über die Anfechtbarkeit der Entscheidung zu geben (vgl. hierzu BAG AP Nr. 59 zu § 72 ArbGG).

2a) Von diesem Grundsatz läßt die ständige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts eine Ausnahme zu, wenn der festgesetzte Streitwert offenkundig, d.h. auf den ersten Blick unrichtig und unter keinem vernünftigen rechtlichen Gesichtspunkt zu rechtfertigen ist und die Unrichtigkeit sich aus dem Urteil selbst - nicht aus Schriftsätzen oder sonstigen Umständen - ergibt (vgl. z.B. BAG 13, 62 [65 ff.] = AP Nr. 13 zu § 72 Streitwertrevision [zu I b der Gründe] und BAG AP Nr. 25 zu § 72 ArbGG Streitwertrevision). In einem solchen Fall kann keine Prozeßpartei Vertrauensschutz für die Frage erwarten, ob eine Streitwertrevision zulässig ist oder nicht.

- 4 -



- 4 -

b) Ein Fall offensichtlicher Unrichtigkeit der Streitwertfestsetzung liegt hier jedoch nicht vor. Zunächst ist es nicht so, daß der Wert eines im Rechtsstreit geltend gemachten Nettolohnanspruchs zwangsläufig nach dem Bruttobetrag des Lohns zu bemessen und jede dies nicht beachtende Wertfestsetzung demnach auf den ersten Blick unrichtig wäre. Eher erscheint das Gegenteil richtig. Die wirtschaftliche Belastung, die den Arbeitgeber als Folge der Lohnzahlungspflicht trifft, ist nicht der Maßstab, nach dem bei Lohnstreitigkeiten der Streitwert zu bemessen wäre; andernfalls müßte bei einer Bruttolohnvereinbarung der Streitwert um den Betrag der Sozialversicherungslasten erhöht werden, die den Arbeitgeber kraft Gesetzes treffen (z.B. um den Arbeitgeberanteil an der gesetzlichen Krankenversicherung). Maßstab ist der Umfang der Verpflichtungen des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer nach dem Inhalt des Arbeitsverhältnisses. Bei einer Nettolohnvereinbarung reduziert sich der Umfang dieser Verpflichtung auf den Nettolohn; es ist daher vertretbar, wenn nicht sogar geboten, den Nettolohnbetrag zur Grundlage der Streitwertbemessung zu nehmen.

c) Der festgesetzte Wert ist ferner nicht deshalb im obigen Sinne offenbar unrichtig, weil das Landesarbeitsgericht dabei nicht den Wert der hilfsweise von den Beklagten zur Aufrechnung gestellten Gegenforderung mitberücksichtigt hat. Das Landesarbeitsgericht hat zwar erkannt, daß diese Gegenforderung nicht besteht; bis zur Höhe des Betrages, für den die Aufrechnung geltend gemacht worden ist, kann auch diese Entscheidung danach gemäß § 322 Abs. 2 ZPO Rechtskraft erlangen.

Es ist aber mindestens nach der im Zeitpunkt der Streitwertfestsetzung bestehenden Rechtslage vertretbar, daß das Landesarbeitsgericht trotz der damit über den Betrag von 6.000,-- DM hinausgehenden Beschwer der Beklagten den Streitwert nicht gemäß § 69 Abs. 2 ArbGG geändert, sondern lediglich den Wert des Klagebegehrens berücksichtigt hat. Das Landesarbeitsgericht hat sich damit für seine Streitwertfestsetzung dem Standpunkt des Bundesgerichtshofs in BGHZ 59, 17 ff. angeschlossen, wonach der Wert einer Forderung, mit der - auch hilfsweise - aufgerechnet wird, bei der Berechnung des Gebührenstreitwerts außer

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Betracht zu bleiben hat. Diese Rechtslage ist zwar durch die Neufassung des § 16 des Gerichtskostengesetzes geändert worden (Art. 1 Nr. 16 lit. b des Änderungsgesetzes vom 20. August 1975 - BGBl. I, 2189); nach § 16 Abs. 3 GKG n.F. erhöht sich, wenn der Beklagte hilfsweise mit einer bestrittenen Gegenforderung aufrechnet, der Streitwert um den Wert der Gegenforderung, soweit über sie eine der Rechtskraft fähige Entscheidung ergeht. Diese Rechtslage gilt jedoch noch nicht für den Streitfall, da das genannte Änderungsgesetz erst am 15. September 1975 in Kraft getreten ist und nicht für bereits anhängige Rechtsstreitigkeiten gilt (Art. 5 § 2 Abs. 1 und § 6).

d) Ob das Landesarbeitsgericht bei dem gegebenen Sachverhalt schon nach damaligem Recht verpflichtet gewesen wäre, einen vom Gebührenstreitwert abweichenden neuen Rechtsmittelstreitwert festzusetzen, kann offen bleiben, auch wenn dies zu bejahen wäre wäre die vorliegende Festsetzung nicht als offensichtlich unrichtig zu bezeichnen.

3. Das Urteil des Senats vom 24. Januar 1974 (AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG Streitwertrevision) steht nicht entgegen. In jenem Fall lag der Streitwert über 6.000,-- DM, so daß es für die Statthaftigkeit der Revision nach § 72 Abs. 1 Satz 5 ArbGG auf die Beschwer ankam.

gez.: Dr. Hilger

Siara

Dr. Heither

Röglin

Dr. Gundelach

